



## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand mit 4/5-Mehrheit geändert werden. Änderungen sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Vorgaben der Satzung bleiben unberührt.

## § 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags auf Antrag des Vorstandes.

Der Vorstand entscheidet über die Fälligkeit jeweils für das folgende Geschäftsjahr.

Der Vorstand entscheidet über die Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen.

Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Mitglieder

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Neue Vereinsmitglieder sind grundsätzlich aktiv.

Aktive Mitglieder nehmen Trainerleistungen in Anspruch.

Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung als passives Mitglied.

Darüber hinaus ist für Mitglieder die Mitgliedschaft im Hallenbadverein Offheim (HBVO) erforderlich, insofern dort Trainingsangebote wahrgenommen oder zugewiesen werden. Eine Nichtmitgliedschaft im HBVO hat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft im SVPL; gleichzeitig berechtigt eine dadurch entstandene Trainingsverringerung nicht zur Kündigung.

## § 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag für aktive Vereinsmitglieder beträgt 10,00 Euro/Monat.

Der Mitgliedsbeitrag für passive Vereinsmitglieder beträgt 3,50 Euro/Monat.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Ab dem vierten Familienmitglied besteht Beitragsfreiheit; zusätzliche Ermäßigungen existieren nicht.

Der Mitgliedsbeitrag enthält alle Beiträge

- für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e. V.,
- der Verwaltungsberufsgenossenschaft sowie
- für den Eintritt in der Trainingsstätte Oranienbad Diez und
- für die Nutzung des Trockentrainings in der Marienschule Limburg.



## § 5 Gebühren

Die **Aufnahmegebühr** beträgt 45 Euro. Sie wirkt mit ihrer Höhe der Tendenz entgegen, Kinder lediglich für ein Jahr im Verein anzumelden, um eine kostengünstige schwimmerische Grundausbildung zu erhalten.

Im Laufe eines Kalenderjahres leisten die aktiven Vereinsmitglieder bzw. die gesetzlichen Vertreter minderjähriger aktiver Vereinsmitglieder mindestens zwei **Helferstunden** für den Verein. Diese Helferstunden sind nur einmal je Familie zu erbringen.

Sofern eine Familie ausschließlich passive Vereinsmitglieder stellt, ist sie von dieser Regelung befreit.

Der Gegenwert einer Helferstunde beträgt 25 Euro. Der gesamte Gegenwert wird am Anfang des Jahres, erstmalig 2015, abgebucht.

Werden die Stunden bis zum Ablauf des Kalenderjahres erbracht, wird der Gegenwert in das Folgejahr übertragen und es erfolgt keine weitere Abbuchung im Folgejahr. Dies gilt so lange, wie die Helferstunden erbracht werden. Die Nachweispflicht liegt bei dem Vereinsmitglied.

Werden die Stunden bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht erbracht, erfolgt im Folgejahr eine erneute Abbuchung.

Im Falle der Kündigung muss das Mitglied den Nachweis geleisteter Helferstunden unverzüglich erbringen, sofern das kündigende Mitglied das letzte Vereinsmitglied der Familie ist. Sofern dieser Nachweis nicht selbstständig innerhalb von 14 Tagen nach Kündigungsbestätigung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erbracht wird, verfällt der Gegenwert der ausstehenden Helferstunden mit sofortiger Wirkung.

Die Helferstunden werden durch den Verein per elektronischem Verteiler, auf der Homepage oder per Aushang bekanntgemacht; die Vereinsmitglieder informieren und melden sich selbstständig. Weitere Informations- oder individuelle Aufforderungspflichten seitens des Vereins bestehen nicht.

Mitglieder der Leistungsgruppen, die an Wettkämpfen teilnehmen, stellen je Familie spätestens nach einem Jahr Zugehörigkeit in der Leistungsgruppe über die Eltern einen Kampfrichter, der die erforderlichen Einsätze (mindestens die Regeleinsätze zum Lizenzerhalt) wahrnimmt. Wird der Kampfrichter nicht gestellt, wird je Schwimmer(in) eine Zahlung von 180 Euro geleistet; die Zahlung erfolgt per Überweisung nach Aufforderung. Die Voraussetzung für eine Meldung der Schwimmer ist der Zahlungseingang oder die vorhandene Kampfrichtereigenschaft.

Es fallen weiterhin Kosten für **vergünstigte Eintrittskarten** in das Parkbad Limburg an.

Durch die Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen oder die unentschuldigte Nichtteilnahme an gemeldeten Wettkämpfen können **weitere Kosten** entstehen.

Die Kosten für erforderliche **ärztliche Untersuchungen zur Schwimmgesundheit** sowie die **Erst-Registrierung** und **Jahreslizenzierung** beim Deutschen Schwimmverband sind von den Mitgliedern zu tragen.

Für zusätzliche Angebote des Vereins können **gesonderte Gebühren** erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.



## § 6 Verfahren

Gesetzliche Vertreter haften für ihre minderjährigen Mitglieder für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, Gebühren und Umlagen gegenüber dem Verein.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus jährlich erhoben.

Die Entrichtung des Jahresbeitrages u. a. Kosten erfolgt durch SEPA-Lastschrift regelmäßig im 1. Quartal jeden Jahres.

Bei unterjährigem Eintritt erfolgt die Abbuchung innerhalb von drei Monaten nach Vereinsbeitritt.

Für Neumitglieder wird der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr anteilig (1/12-Regelung) sofort im Voraus zur Zahlung fällig.

Weitere Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden auch zu den Einzugsterminen 15.01., 15.04., 15.07., 15.10. oder 15.12. bzw. dem darauf folgenden Bankarbeitstag abgebucht.

Das Mitglied hat ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Laufende Änderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventueller Rückgaben der SEPA-Lastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Vor der Auslösung einer Rückgabe der SEPA-Lastschrift ist zwingend mit dem geschäftsführenden Vorstand Kontakt aufzunehmen, um diesem die Gelegenheit zur Beilegung von Unstimmigkeiten zu geben. Eine Rückgabe der SEPA-Lastschrift darf erst nach Ablauf einer Frist von 8 Tagen ab Bekanntwerden der Umstimmigkeit beim geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Entstehende Kosten durch unberechtigten Widerspruch oder Rückgabe der SEPA-Lastschrift sind von dem Mitglied zu tragen.

Rechnungsstellung, Überweisung oder Barzahlung sind grundsätzlich nicht möglich.

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro je Überweisung. Sie entrichten Ihre Beiträge, Gebühren und Umlagen in den festgelegten Abbuchungszeiträumen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Entscheidend ist der Eingang auf dem Konto des Vereins.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 15,00 Euro je Mahnung erhoben.

Ausnahmen können auf Antrag durch den Vorstand genehmigt werden.



## § 7 Daten

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Dazu werden die personenbezogenen Daten der Mitglieder gespeichert und verarbeitet. Die Vorschriften der Satzung bleiben davon unberührt.

## § 8 Vereinskonto

Das Vereinskonto wird bei der Kreissparkasse Weilburg geführt.

Die IBAN lautet: DE62511519190151422334

Die BIC lautet: HELADEF1WEI

Die Gläubiger-ID lautet: DE59ZZZ00000136259

Überweisungen auf andere Konten sind unzulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## § 9 Vereinsaustritt

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Entscheidend für die Frist ist der Eingang der Kündigung bei dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Nachweispflicht liegt bei dem Mitglied.

## § 10 Schlussbestimmungen

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

Vorstehende Beitragsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung in Limburg an der Lahn am 21. Januar 2009 beschlossen und letztmalig durch die Mitgliederversammlung am 06. Februar 2015 geändert.

im Original unterschrieben

R. Heimann  
(1. Vorsitzender)

M. Becker  
(2. Vorsitzender)